

# **ALLGEMEINE LAGERBEDINGUNGEN**

## **DER HEAVYCONT LOGISTIK & TRANSPORT GMBH**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Diese allgemeinen Lagerbedingungen (AGB) gelten für die Einlagerung und Aufbewahrung von Waren, die die HeavyCont Logistik & Transport GmbH als Lagerhalterin/Logistikdienstleisterin (im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt) für ihren Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) erbringt, soweit nicht in individuellen Lagerverträgen ausdrücklich von diesen Lagerbedingungen abweichende Regelungen getroffen werden. Bei Lagerleistungen, die HeavyCont Logistik & Transport GmbH als Auftragnehmer erbringt, gehen diese Bedingungen den allgemeinen Geschäftsbedingungen von HeavyCont Logistik & Transport GmbH (Transport-AGB) vor. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte in diesem Geschäftsbereich, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Des Weiteren wird für den Fall, dass sich eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Waren über einen längeren Zeitraum erstreckt, vereinbart, dass hieraus ein Lagervertrag erwächst und die gegenständlichen AGB zur Anwendung gelangen. Dies ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn die Ware länger als 48 Stunden im Lager ist.

### **2. Geltung der AÖSp**

Ergänzend gelten die allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) (mit Ausnahme der §§ 39-41 AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet in Englisch und Deutsch abrufbar unter

<https://www.wko.at/oe/transport-verkehr/spedition-logistik/allgemeine-geschaeftsbedingungen>.

Der Auftraggeber deklariert sich als Verbotskunde gem. §§ 39 ff AÖSp. Die AÖSp gelten auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.

### **3. Angebot, Vertragsabschluss, Lagergeld, Fälligkeit**

Das Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend und basiert auf den vom Auftraggeber genannten Daten, den zum Zeitpunkt des Angebots gültigen Preisen, Tarifen, Valutaverhältnissen und sonstigen Entgelten. Die angebotenen Preise gelten vorbehaltlich für verfügbaren Lagerplatz. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge.

Der Auftragnehmer kann die Einlagerung von Waren ohne Angabe von Gründen und nach freiem Ermessen verweigern.

Das Lagerentgelt wird vor der Übernahme vereinbart und pro angefangenen Monat verrechnet. Die Ein- und Auslagerungsspesen für jeweils eine Ein- und eine Auslagerung, Versicherungsprämien und dergleichen sind im Lagerentgelt enthalten.

Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort mit Eingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt nach Ablauf des auf den Rechnungen aufgedruckten Zahlungstermins ein. Für Zahlungsaufforderungen und Mahnungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Mahnkosten i.H.v. EUR 20 pro Zahlungsaufforderung (Mahnung) zu verrechnen. Bei einer Teilauslagerung oder zusätzlichen Einlagerung als auch Lagerbesuchen des Auftraggebers, bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, die Höhe des neuen Lagerentgeltes und die Kosten hierfür gesondert zu berechnen.

Das Lagerentgelt kann auch während der Vertragslaufzeit jederzeit vom Auftragnehmer einseitig angepasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Kosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer, zur Leistungserbringung notwendiger Kosten, wie Materialien, Finanzierung, Fremdarbeiten, Energie, Treibstoffkosten, Mautkosten, Transportkosten verändern. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten 2 Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen - es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt - in Rechnung gestellt.

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet dieser mit deren Ablauf. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 48 Stunden schriftlich aufgekündigt werden. Darüber hinaus kann der Lagervertrag vorzeitig aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden. Dies gilt insbesondere, wenn wichtige Gründe zur Auflösung vorliegen oder wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt werden. Kommt der Auftraggeber nach erfolgter Kündigung der Aufforderung, die eingelagerte Ware abzuholen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat der Auftragnehmer das Recht, das Lagergut – unter vorheriger Androhung sowie Setzung einer angemessenen Frist von 14 Tagen – freihändig zu verkaufen.

#### **4. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet nicht:

- für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein- und Auspacken im Vertrag nicht schriftlich übernommen wurde;
- für Schäden, die infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Gutes entstehen, wie z. B. Bruch oder Beschädigung von Marmorplatten, Glas, Porzellan, Spiegeln,

Glühkörpern, Stuckrahmen, Beleuchtungskörpern, Lampenschirmen, Öfen und mechanischen Werken, es sei denn, dem Auftragnehmer wird ein grobes Verschulden nachgewiesen;

- für Schäden, wie z.B. zu große Belastung der Möbel, Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen sowie Witterungseinflüsse;

- für Funktionsschäden an Elektrogeräten,

- für Schäden, die durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle sowie Fette entstehen;

- für Schäden, die durch Einbruchdiebstahl, Erpressung oder Raub entstehen;

- für Zahl, Art und äußere Beschaffenheit des Lagergutes ist das Lagerverzeichnis maßgebend;

- für Schäden aufgrund mangelhafter Verpackung, fehlender Handhabungshinweise, fehlender Kennzeichnungen;

- die Verpackung muss so beschaffen sein, dass die Ware über Jahre ordnungsgemäß verpackt ist;

- verbleibt eine Ware länger als vereinbart im Lager, ist der Auftragnehmer nicht dazu verpflichtet die Ware nachzuverpacken – in so einem Fall muss der Kunde entweder die Umverpackung beauftragen, oder selbst für eine entsprechend Verpackung sorgen

- für Rost, Mäuse-, Ratten- und Mottenschäden, Holzwurm, Schimmel;

- für indirekte Schäden, Folgeschäden, Verzugsschäden, Gewinneinbußen, Wertminderungsansprüche und Konventionalstrafen

- für Druckstellen an Möbeln und Schäden infolge von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit;

Der Auftragnehmer ist weiters von der Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch eine nicht vom Auftragnehmer verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten, durch besondere Mängel des Gutes oder durch Umstände verursacht worden ist, die der Auftragnehmer nicht vermeiden und deren Folgen der Auftragnehmer nicht abwenden konnte.

Die Haftung bzw. ein allfälliger Anspruch gegen den Auftragnehmer erlischt, wenn äußerlich erkennbare Mängel nicht sofort bei Auslagerung, äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens am sechsten Tag nach Auslagerung dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, welche nachweislich durch Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit vom Auftragnehmer verursacht wurden.

Hat der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages für Verlust des Gutes Ersatz zu leisten, so ist der gemeine Wert zu ersetzen, welches Gut derselben Art und Beschaffenheit bei Auslagerung hatte. Auf die Haftungsgrenzen gem. § 54 AÖSp wird ausdrücklich hingewiesen.

Abweichend zu den AÖSp ist zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart, dass ein allfälliges Verschulden des Auftragnehmers, unabhängig vom Grad des Verschuldens, stets vom Auftraggeber nachgewiesen werden muss.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten. Die Haftungshöchstgrenzen gem. § 54 AÖSp gelten pro Schadensfall; das Ergebnis einer Inventur (Inventurdifferenzen) wird als ein Schadensfall behandelt.

Sofern die AÖSp (bei Konsumenten) nicht zur Anwendung gelangen, gelten folgende Haftungshöchstgrenzen als vereinbart und einzeln ausverhandelt:

- a) € 80,- je kg brutto jedes beschädigten oder in Verlust geratenen Kollo, höchstens jedoch € 40.000,- je Schadensfall.
- b) Für alle sonstigen Schäden höchstens € 50.000,- je Schadensfall.

Wird bei Abschluss des Vertrages der Wert des Gutes bekannt gegeben und über Auftrag des Auftraggebers eine entsprechende Versicherung abgeschlossen, so haftet der Auftragnehmer in jedem Fall und unabhängig vom Grad des Verschuldens höchstens bis zum versicherten Betrag.

Sämtliche Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse (auch jene in den AÖSp) gelten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausnahmsweise nicht im Fall von vom Auftragnehmer zu vertretendem Vorsatz und/ oder grober Fahrlässigkeit, wobei die Beweislast für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit den Auftraggeber trifft.

Feuer- und explosionsgefährliche, strahlende, zur Selbstentzündung neigende; giftige, ätzende, übelriechende und überhaupt solche Güter, die Nachteile für das Lager oder für andere Lagergüter befürchten lassen, sind, abgesehen von besonderer schriftlicher

Vereinbarung, von der Lagerung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von solchen Gütern, die schnellem Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind.

Werden solche Güter dennoch eingelagert, so haftet der Auftraggeber für jeden daraus entstehenden Schaden. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn dem Auftragnehmer die nachteilige Eigenschaft des Gutes bei der Übergabe zur Lagerung angegeben worden ist und der Auftragnehmer die Annahme des Gutes nicht abgelehnt hat.

Die Haftung des Auftragnehmers beginnt in jedem Fall frühestens mit Einlagerung und endet spätestens mit der Auslagerung der Ware. Nimmt der Auftraggeber selbst die Ein- oder Auslagerung vor, ist der Auftragnehmer von jeglicher Haftung für diese Handlungen befreit. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten durch die Einlagerung entstehen.

## **5. Übernahme, Einlagerung**

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer im Vorfeld der Einlagerung sämtliche Informationen hinsichtlich der Art, Beschaffenheit, Anzahl, Nummern, Zeichen, Adressen, Inhalt, Masse, Eigenschaften, Gewichte, Wert und Eigentumsverhältnisse der Güter schriftlich zu erteilen. Der Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig und unbegrenzt für sämtliche Schäden, die dem Auftragnehmer aus der Unrichtigkeit solcher Angaben entstehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, die übergebene Ware zu öffnen und deren Übereinstimmung mit den Angaben des Auftraggebers zu überprüfen. Eine derartige Überprüfungspflicht besteht nur dann, wenn dies schriftlich gegen gesondertes Entgelt vereinbart wurde.

Den Auftraggeber trifft eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Lagergutes. Der Auftraggeber hat daher unter anderem gesondert schriftlich (!) bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware € 80,- pro Kilogramm überschreitet, es sich um Gefahrgut handelt, eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Lagergut verbunden ist. Darüber hinaus muss der Auftraggeber den Auftragnehmer über eine besondere Empfindlichkeit des Gutes und die richtige Handhabung informieren. Die richtigen Handhabungssymbole auf der Verpackung muss der Auftraggeber vor Übergabe anbringen und zusätzlich schriftlich bei Auftragsvergabe bekannt geben! Dies gilt insbesondere für Güter, die unter besonderen Umständen zu lagern sind, bei denen Temperaturvorgaben erfüllt werden müssen oder eine spezielle Behandlung notwendig ist. Ware, die Gefahrgut ist oder werden kann, darf dem Auftragnehmer nur dann zur Lagerung angeboten werden, gleichgültig ob sie in offiziellen oder inoffiziellen, internationalen oder nationalen Codes oder Abkommen aufscheint, wenn vorher schriftlich ihre Art, Type, Name, Etikettierung und Klassifizierung den Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt und die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erwirkt wurde. Die Einlagerung von Gütern, von denen Gefahren für die Umwelt, andere Personen oder andere Güter ausgehen, werden nur über ausdrückliche schriftliche Zusatzvereinbarung vom Auftragnehmer

übernommen. Darüber hinaus muss die Verpackung, in der die Ware eingelagert werden soll, sowie auch die Ware selbst, deutlich außen gekennzeichnet sein, mit der Angabe der Art und Beschaffenheit der Ware. Der Auftraggeber versichert alle gesetzlichen Vorgaben zu beachten und zu erfüllen.

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer lediglich zur Einlagerung der übergebenen Güter beauftragt. Zusätzliche Leistungen wie insbesondere die Umverpackung, Transport, besondere Behandlungen, Dokumentation/Inventarisierung etc. werden vom Auftragnehmer ausschließlich nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung erbracht. Bei der Übernahme der Güter zur Lagerung überprüft der Auftragnehmer lediglich die äußere Beschaffenheit und sofern zumutbar, die Anzahl der Packstücke, aber nicht den Inhalt von Behältnissen oder verpackten Gütern. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, den Inhalt, die Eigenschaften, Gewicht, Wert, Anzahl, Kennzeichnungen und die Verpackung der Güter zu überprüfen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und lagergerechten Verpackung des Gutes sowie die Anbringung der erforderlichen Kennzeichnungen und Sendungsinformationen (Adressen) betrifft ausschließlich den Auftraggeber.

Der Auftraggeber hat im Vorfeld der Lagerung eine Inventarisierung durchzuführen und die Inventarliste an den Auftragnehmer zu übermitteln. Erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber keine entsprechende Inventarliste, die vom Auftragnehmer nur über schriftlichen Auftrag des Auftraggebers zu überprüfen und hinsichtlich der Richtigkeit zu bestätigen ist, so ist eine Haftung des Auftragnehmer insbesondere für Unvollständigkeit, Verlust und Beschädigung, außer bei krasser grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmer, gänzlich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer überprüft bei Einlagerung der Ware lediglich oberflächlich deren äußere Beschaffenheit und sofern im Vorfeld vom Auftraggeber bekannt gegeben, die Stückzahl der Packstücke. Eine Verwiegung der Ware bei Ein- und Auslagerung findet nur statt, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird, für eine amtliche zur Behandlung notwendig ist oder dem Auftragnehmer dies aus anderen Gründen als erforderlich erscheint. Wird eine solche Verwiegung vom Auftraggeber verlangt, so wird für die Verwiegung ein entsprechender Zuschlag seitens des Auftragnehmer verrechnet. Bei Einlagerung der Ware stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Lagerschein aus, der mit Unterzeichnung für beide Parteien verbindlich wird. Der Lagerschein hat keinen Wertpapiercharakter, er ist daher weder beleihbar, verpfändbar noch übertragbar.

Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich einer speziellen vertraglichen Vereinbarung nicht verpflichtet, aber berechtigt, für Rechnung des Auftraggebers Frachtgebühren, Zölle, Steuern, etc. zu bezahlen. Der Auftragnehmer darf sich dabei auf die Angaben des Auftraggebers verlassen. Dieser haftet für alle Folgen einer unrichtigen Deklaration, einschließlich Steuern,

Zölle und Strafen. Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer ausgelegten Beträge nebst Verzugszinsen und einer Bearbeitungsgebühr unverzüglich zu vergüten.

Von Forderungen oder Nachforderungen (welcher Art auch immer) z.B. für Frachten, Lagerkosten, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an den Auftragnehmer, insbesondere als Verfügungsberechtigten/Lagerhalter oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, die zu ihrer Sicherung oder Befreiung ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls, sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch durch Vernichtung des Gutes.

## **6. Auslagerung**

Der Auslagerungsauftrag durch den Auftraggeber muss schriftlich erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten: Lagernummer, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt, Wert, Empfänger, Art der Übergabe sowie allenfalls ein separater Auftrag für den Transport, Anweisungen über allfällige Prüfungen der Ware. Verfügungsberechtigt über die Ware ist grundsätzlich der Auftraggeber, auf dessen Name die Ware eingelagert wurde. Darüberhinaus gilt der Überbringer des Lagerscheins als legitimiert, die Ware auszulagern. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine zusätzliche Legitimation zu verlangen oder die Ware ohne Vorweisung des Lagerscheins auszuhändigen, wenn der Nachweis einer Verfügungsberechtigung auf andere Weise erbracht wird.

Ein Abhandenkommen des Lagerscheins ist dem Auftragnehmer unverzüglich zwecks Ausstellung eines Duplikats und Ungültigkeitserklärung des ersten Lagerscheins zu melden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, auch nur eine teilweise Auslagerung der eingelagerten Ware vorzunehmen, bevor nicht sämtliche Forderungen des Auftraggeber aus dem Lagervertrage oder weiteren Verträgen zwischen den Parteien beglichen sind. Teilauslagerungen erfolgen nur gegen entsprechenden Lieferschein. Werden einzelne Stücke herausverlangt, wird der zusätzliche Aufwand, insbesondere Umstellen der Ware, öffnen der Behälter und allfällige andere Behandlungen, separat in Rechnung gestellt.

Die vollständige Aufhebung der Lagerung kann nur gegen Rückgabe des Lagerscheins erfolgen. Die Auslagerung wird dem Auftraggeber schriftlich bestätigt. Für die Auslagerung können keine wirksamen Fristen vereinbart werden. Die Übertragung des Eigentums (ganz oder teilweise) an Dritte ist dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Solch einem Fall wird an den neuen Eigentümer ein neuer Lagerschein ausgestellt. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein neuer Lagerschein ausgestellt wurde, bleibt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet und wird dieser weiterhin als Eigentümer und Verfügungsberechtigter angesehen.

## **7. Weisungen**

Für Befolgung mündlicher Anweisungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Gut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen.

## **8. Lager**

Die Lagerung erfolgt in betriebseigenen oder fremden Lagerräumen. Lagert der Auftragnehmer nicht im eigenen Lager ein, so hat er den Lagerort – über Anfrage – dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Eine Verpflichtung des Auftragnehmer zur Sicherung oder Überwachung von Lagerräumen besteht nur insoweit, als die Sicherung und Überwachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist.

Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er vom Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

Der Zutritt zum Lager ist dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten nur während der Geschäftsstunden in Begleitung des Auftragnehmers oder berufener Angestellter erlaubt, wenn der Besuch mindestens drei Tage vorher angemeldet ist und der Lagerschein vorgelegt wird.

Nimmt der Auftraggeber irgendwelche Handlungen mit dem Gut vor, so hat er danach dem Auftragnehmer das Gut aufs Neue zu übergeben und erforderlichenfalls Zahl, Art und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit dem Auftragnehmer festzustellen. Andernfalls ist jede Haftung des Auftragnehmers für später festgestellte Schäden, die den Umständen nach durch den Eingriff des Auftraggebers verursacht sein können, ausgeschlossen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Handlungen, die der Auftraggeber mit ihrem Lagergut vornehmen will, durch ihre Angestellten ausführen zu lassen. Die durch die Besichtigung oder Heraussuchung entstehenden Kosten sind nach dem im Geschäft des Auftragnehmers geltenden Tarif oder in Ermangelung dessen nach ortsüblichen Preisen zu bezahlen.

## **9. Adressenänderung**

Der Auftraggeber hat seine Adresse oder etwaige Adressenänderung unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, andernfalls ist die letzte dem Auftragnehmer bekannt gewesene Adresse maßgebend.

## **10. Erhaltung der Güter**

Ohne besonderen schriftlichen Auftrag ist der Auftragnehmer zur Vornahme von Arbeiten zur Erhaltung oder Bewahrung des Gutes oder seiner Verpackung nicht verpflichtet.

## **11. Zurückbehaltungsrecht, Pfand, Abtretung**

Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen Ansprüche, die ihr aus der Geschäftsbeziehung oder aus sonstigen Gründen gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den Lagergütern. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Begleitpapiere. Ist der Auftraggeber in Verzug und wird das vereinbarte Entgelt auch nicht innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist beglichen, kann der Auftragnehmer nach erfolgter Verkaufsandrohung die in ihrem Besitz befindlichen Objekte, Güter und Werte ohne weitere Förmlichkeiten zur Befriedigung der Forderung verkaufen. Der formlose Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Auftraggeber trotz durchgeführter Nachforschungen nicht ermitteln lässt. Für einen allfälligen ungedeckten Saldo bleibt der Auftraggeber haftbar, ein Mehrerlös wird sofern er nicht dem Einlagerer zugestellt werden kann, als unverzinsliches Guthaben stehen gelassen. Güter die wertlos sind oder binnen eines Monats nicht verkauft werden können, dürfen auf Kosten des Auftraggebers entsorgt werden.

Für den Pfand- oder Selbsthilfe-Verkauf kann der Auftragnehmer in allen Fällen eine Verkaufsprovision von 10% des Bruttoerlöses berechnen.

Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer ist verboten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Im Fall der Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch Dritte, ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## **12. Versicherung Wertdeklaration**

Da die Haftung des Auftragnehmers beschränkt ist, wird dem Auftraggeber die Eindeckung einer Versicherung empfohlen.

Wird eine Versicherung vom Auftraggeber selbst abgeschlossen, so ist ein Regress des Versicherers gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen und gehen keine Ansprüche des Auftraggebers auf den Versicherer über.

Versichert der Auftraggeber selbst, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, geht also nicht auf den Versicherer über.

Der Auftraggeber ist verpflichtet vor Abschluss des Lagervertrages den Wert der übergebenen Güter an den Auftragnehmer bekanntzugeben. Eine Vereinbarung einer Wert- oder

Interessendeklaration kann nicht vereinbart werden. Der Auftragnehmer widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere solche, die die vorgesehenen und vereinbarten Haftungshöchstbeträge nach §54 AÖSp bzw. nach diesen AGB erhöhen können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (etc.) - auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc.) - In keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration führt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch des Auftragnehmers erfolgt. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

### **13. Aufrechnung**

Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, Kürzungen vorzunehmen oder mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers aufzurechnen. Es gilt ausnahmslos ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot zu Gunsten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist hingegen berechtigt mit den Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers aufzurechnen.

### **14. Force Majeure**

Ist der Auftragnehmer an der Erfüllung einer, mehrerer oder aller vertraglichen Verpflichtungen infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aussperrungen, Pandemien (z.B. Corona Pandemie etc.), Streiks (z.B. in Häfen) oder anderen Fällen höherer Gewalt gehindert (Force Majeure) und liegt die Abwendung dieser Hindernisse nicht im unmittelbaren Machtbereich des Auftragnehmers und können sie auch nicht mit einem angemessenen wirtschaftlichen und/oder technischen Aufwand beseitigt oder umgangen werden, ist der Auftragnehmer für die Dauer dieses Ereignisses von der Erfüllung der von dem Force Majeure Ereignis betroffenen Vertragspflicht/en befreit. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch Cyber (Hacker-)Angriffe auf das EDV-System einer Vertragspartei oder eines mit der Durchführung des Transportes beauftragten Subunternehmers einen Fall der Force Majeure darstellen.

Sollte eine Leistung des Auftragnehmers gegen geltende Gesetze oder Bestimmungen verstoßen, insbesondere das Recht der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der USA oder einzelner Länder, Gesetze, die im Kampf gegen den Terrorismus erlassen wurden oder die Handelsbeschränkungen wie Embargos anordnen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und den Vertrag ohne vorherige Ankündigung fristlos zu kündigen. Eine damit im Zusammenhang stehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Auftragnehmer erbrachte Teilleistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten.

Die Haftung des Auftragnehmer für Schäden infolge von Force Majeure Ereignissen ist ausgeschlossen.

### **15. Verjährung**

Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Auslagerung.

### **16. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, die Lagerdienstleistungen sowie auf diesen AGB basierende Rechtsgeschäfte betreffen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-2721 Bad Fischau-Brunn vereinbart. Dies betrifft auch Streitigkeiten über den wirksamen Bestand eines solchen Vertrags.

Diese Vereinbarung ist auch ohne Bestätigung gültig!

---

Datum, Unterschrift

---

Datum, Unterschrift

### **Zusatz für Konsumenten**

Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so wird zusätzlich Folgendes vereinbart bzw. vom Konsumenten bestätigt:

- Ich bestätige gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 KSchG besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass ich gemäß Punkt 3. dieser Vereinbarung bei der Auslagerung äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich und äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens binnen 6 Tagen schriftlich beim Auftragnehmer zu reklamieren habe.
- Ich bestätige besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass der Auftragnehmer wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die dieser aus dem gegenständlichen Vertrag gegen mich zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen hat und zur

Befriedigung von fälligen Forderungen sowie beim Vorliegen von Zahlungsverzug ein Recht auf Verkauf der Güter zur Befriedigung der Forderung hat.

- Ich bestätige besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass mich gemäß dieser Vereinbarung, sofern die Ware vorbehaltlos bei der Auslagerung übernommen wird, die Beweislast für das Vorliegen allfälliger Schäden und Verluste trifft. Darüber hinaus trifft mich die Beweislast dafür, dass der Schaden oder Verlust im Obhutszeitraum des Auftragnehmers eingetreten ist.
  
- Ich bestätige, dass ich besonders darauf hingewiesen wurde, dass die Haftung des Auftragnehmers für Schäden und Verluste gemäß Punkt 3 wie folgt beschränkt ist:
  - a) € 80,- je kg brutto jedes beschädigten oder in Verlust geratenen Kollo, höchstens jedoch € 40.000,- je Schadensfall.
  - b) Für alle sonstigen Schäden höchstens € 50.000,- je Schadensfall
  - c) die Verjährungsfrist 6 Monate beträgt.
  - d) und sämtliche Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausnahmsweise nicht im Fall von vom Auftragnehmer zu vertretendem Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit, wobei die Beweislast für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit den Auftraggeber trifft.

Ich bestätige ausdrücklich über diese Haftungsbeschränkungen unterrichtet worden zu sein, dass diese im Einzelnen ausgehandelt wurden und bestätige hiermit deren Bestandteil dieser Vereinbarung.

Da die Haftung des Auftragnehmers beschränkt ist, empfiehlt der Auftragnehmer die Eindeckung einer Versicherung.

Ich werde eine entsprechende Versicherung abschließen.

Ich bestätige, dass keine Versicherung benötigt wird.

Ich bestätige die Bedingungen des Auftragnehmers vollinhaltlich gelesen und verstanden zu haben und akzeptiere die Einbeziehung dieser Bedingungen in das Vertragsverhältnis.

---

Unterschrift, Datum